

ARGE MK

Friedrichstr 59-61
58634 Iserlohn

Kundennummer: 355A130089
BG-Nummer: 35502BG000XXXX

Herr
XXX XXX

XXX XXX
586XXIserlohn

Name: Herr F.
Telefon: (02371) 905703
Erstellt am: 28.09.2010

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch SGB II) Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Sehr geehrter Herr XXX,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGBII) als Verwaltungsakt erlassen.

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 28.09.2010 bis 31.03.2011 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

Ziel(e)

Integration in den ersten Arbeitsmarkt über den zweiten Arbeitsmarkt

1. Ihr Träger für Grundsicherung ARGE MK unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung

Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Er bietet folgende Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d Satz 2 SGB II an. Art der Tätigkeit: Unterstützung des Hausmeisters; Tätigkeitsort: Ev. Jugendhilfe; zeitlicher Umfang: 6 Monate; zeitliche Verteilung: 24 Wochenstunden; Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1,30 € ; individuell verfolgtes Maßnahmeziel: Integration

2. Bemühungen von Herr XXX XXX zur Eingliederung in Arbeit

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie von der Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigelegte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Sie nehmen an folgender Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß § 16d Satz 2 SGB II teil: Art der Tätigkeit: Unterstützung des Hausmeisters; Tätigkeitsort EV. Jugendhilfe; zeitlicher Umfang: 6 Monate; zeitliche Verteilung: 24 Wochenstunden; Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1,30 € **individuell verfolgtes Maßnahmeziel Integration**

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 14.3 des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie

eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Rechtsfolgenbelehrung:

§ 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sieht bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungskürzungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gekürzt werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II abgesenkt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die Eingliederungsbemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 % der für Sie maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird. Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig.

Absenkung und Wegfall dauern drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungskürzungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß nachweisen können. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

Wichtige Hinweise:

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungskürzungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der maßgebenden Regelleistung können ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese werden in der Regel erbracht, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

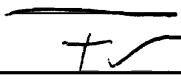
Den Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich beim zuständigen Träger der Grundsicherung persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Träger der Grundsicherung einsehen.

Widerspruchsrecht:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Ihrem zuständigen Träger der Grundsicherung einzulegen. Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser per Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

28.09.10 
Datum, Unterschrift Herr F.
Vertreter/in ARGE MK

SGBII ARGE MK
Friedrichstr 59-61

58634 Iserlohn

*Auszug aus der
Maßnahmen-
tabelle*

Diakonische Jugendhilfe Mark-Ruhr		Iserlohn	Betreuung KiGa,Sch	bis 30 möglich	ca.11:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Hilfen bei den Hausaufgaben für Kinder und jugendliche in der 5-Tage-Gruppe
Ev. Gemeindeverband		Iserlohn	Verwaltung	bis 35 möglich	ca.08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Archivarbeiten, Pflege von Adressdateien, Handzettel layouts am PC, Botengänge
Ev. Jugendhilfe		Iserlohn	Betreuung KiGa,Sch	30	nach Absprache	Unterstützen und Helfen bei den Schularbeiten und freizeit pädagogische Hilfsdienste
Ev. Jugendhilfe		Iserlohn	Haustechnik	bis 35 möglich	ca.08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Unterstützen des Hausmeisters in der Haustechnik und im Außengelände
Ev. Kirchenkreis		Iserlohn	Haustechnik	bis 35 möglich	ca.08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Hilfsdienste im Varnhagenhau Aufräumen, Spülküche
Ev. Kirchenkreis		Iserlohn	Verwaltung	bis 35 möglich	variabel ca.08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Hilfsdienste im Haus des Kirchenkreises; Botengänge, Aufräumen, Cafeteria
Ev. Versöhnungskirchengemeinde	neues Sozialzentrum Am Bielstein	Iserlohn	Gala, Stadtbild	bis 30 möglich	ca.09:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Unterstützung des Fachpersonals, Haustechnik, GaLa
Ev. Krankenhaus Bethanien		Iserlohn	Haustechnik	30	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	hausmeisterliche Hilfsarbeiten

X

X